

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2531**

A01

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zur Zukunft der Geburtshilfe, der Vor- und Nachsorge für  
Mütter sowie ergänzende und unterstützende Angebote für  
Eltern und Familien durch Hebammen sichern –  
Wahlfreiheit für werdende Mütter erhalten

Antrag der Fraktion der FDP,  
Drucksache 16/5288

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
am 04.02.2015  
im Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5310  
Fax: +49 30 2020-6310

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

**Nils Hellberg**  
Leiter Haftpflicht-, Kredit-, Transport-  
und Luftfahrtversicherung, Statistik

E-Mail: [n.hellberg@gdv.de](mailto:n.hellberg@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## **Inhaltsübersicht**

1. Einleitung
2. Situation der Berufshaftpflichtversicherung für Hebammen
  - 2.1 Erhebliche Verteuerung der Personenschäden
  - 2.2 Regresse der Sozialversicherungsträger sind wesentlicher Kostentreiber
  - 2.3 Lange Abwicklung schwerer Personenschäden
3. Reaktion des Bundesgesetzgebers
4. Vorschläge des GDV
  - 4.1 Regressausschluss auch in Fällen grober Fahrlässigkeit
  - 4.2 Widerruf der Berufserlaubnis nach § 3 Hebammengesetz und Einrichtung eines zentralen Schadenregisters

## **Zusammenfassung**

Der GDV begrüßt das vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 30.04.2014 vorgeschlagene Maßnahmenpaket für freiberufliche Hebammen.

Im Kern geht es darum, den Versicherungsschutz für freiberufliche Hebammen dauerhaft bezahlbar zu machen. Die Berufshaftpflicht ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich teurer geworden, weil die Kosten für Geburtsschäden infolge von Behandlungsfehlern massiv gestiegen sind.

Der von der Bundesregierung am 17.12.2014 verabschiedete Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) geht jedoch nicht weit genug. Zwar sieht der Gesetzentwurf in § 134a Abs. 5 SGB V-E einen Regressausschluss der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen für Hebammen in der Geburtshilfe vor. Dem Entwurf zufolge wären Regresse aber nur in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Nach Einschätzung des GDV ist zu befürchten, dass eine solche Regelung die Gesamtkosten nur geringfügig senken könnte, gleichzeitig aber zusätzliche gerichtliche Auseinandersetzungen provozieren würde.

Die geplante Regelung halten wir deshalb für unzureichend, um die angestrebte Eindämmung der Teuerung von schweren Geburtsschäden zu erreichen. Hier sind Nachbesserungen am GKV-VSG-E erforderlich. Insbesondere sollte der Regressausschluss auch für von Hebammen grob fahrlässig verursachte Schäden gelten.

## **1. Einleitung**

Die Berufshaftpflichtversicherung für geburtshelfende freiberuflich tätige Hebammen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich teurer geworden, weil die Kosten für Geburtsschäden infolge von Behandlungsfehlern massiv gestiegen sind.

Proteste der Hebammen haben das Augenmerk der politischen Diskussion seit Sommer 2010 auf die wirtschaftliche Situation der Hebammen und deren Belastung durch erheblich steigende Beiträge für die Berufshaftpflichtversicherung gelenkt. Dies war Auslöser für Überlegungen in der Politik und im GDV, ob mit alternativen Ansätzen zu bestehenden Versicherungslösungen die Beiträge tragbarer gemacht werden können.

Dabei hat der GDV an Initiativen auf Bundes- und Länderebene aktiv mitgearbeitet und diese mit eigenen Vorschlägen unterstützt. Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) hat der GDV am 18.12.2014 ausführlich Stellung genommen<sup>1</sup>.

## **2. Situation der Berufshaftpflichtversicherung für Hebammen**

Die Gestaltung und Beitragsentwicklung des Haftpflicht-Versicherungsschutzes für Berufsrisiken im Heilwesen – insbesondere auch der Berufsrisiken freiberuflich tätiger geburtshelfender Hebammen – ist geprägt durch die aktuelle Schadenerfahrung.

Trotz in den letzten Jahren erheblich gesteigener Beiträge scheuen sich Versicherer immer mehr, Versicherungsschutz für diese Tätigkeit anzubieten. Grund hierfür sind die z. T. erheblichen Verluste, die in diesem Segment erwirtschaftet wurden. Nach dem für Mitte 2015 feststehenden Rückzug eines führenden Versicherers aus diesem Segment ist der Fortbestand eines großen Rahmenvertrages, über den die überwiegende Zahl der in Deutschland freiberuflich tätigen Hebammen versichert ist, zunächst bis Mitte 2016 gesichert.

---

<sup>1</sup> Vgl. GDV-Stellungnahme zum GKV-VSG-E vom 18.12.2014:  
<http://www.gdv.de/2014/12/gdv-fordert-weiterhin-vollen-regressausschluss-zugunsten-freiberuflicher-hebammen/>

## 2.1 Erhebliche Verteuerung der Personenschäden

Das Schadensgeschehen in der Haftpflichtversicherung von Heilwesenrisiken ist bestimmt durch die Entwicklung von **Personenschäden, die deutlich mehr als 95 % des gesamten Schadenaufwandes in diesem Segment ausmachen**. Die übrigen 5 % entfallen auf die Schadenarten Sach- und Vermögensschäden. Insgesamt stehen **Personen-Großschäden** im Vordergrund. Zwar ist die Anzahl der Großschäden, die pro Jahr eintreten, gemessen an der Gesamtschadenanzahl sehr gering, ihr Anteil am gesamten Schadenaufwand aber erheblich. Die Studien des GDV haben gezeigt, dass Großschäden mit einem Aufwand von über 100.000 Euro z. B. im Krankenhausgeschäft mehr als 50 % des gesamten Schadenaufwandes verursachen. Bei Hebammen machen diese Großschäden sogar mehr als 90 % des Schadenaufwandes aus. Die überproportionalen Steigerungsraten im Schadenaufwand dieser Großschäden seit Mitte der 90er Jahre bis in die jüngste Vergangenheit wirken sich gerade im Bereich der geburtshilflichen Tätigkeiten (Hebammen, Gynäkologen, Krankenhäuser mit entsprechenden Fachabteilungen) besonders stark aus. Dies haben sowohl die Studie des GDV zur Personenschadenentwicklung im Heilwesen<sup>2</sup> und ein entsprechendes Update, das der Verband im Jahr 2013 durchgeführt hat, als auch die Studie zum Schadenverlauf in der Haftpflichtversicherung der Krankenhäuser<sup>3</sup> gezeigt.

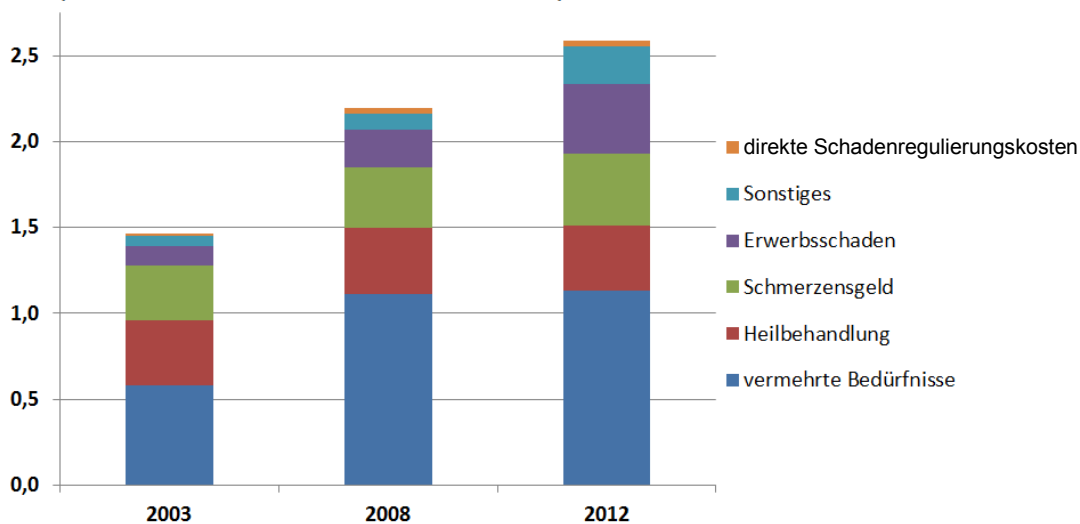
In den Studien zur Personenschadenentwicklung im Heilwesen wurde festgestellt, dass der mittlere Schadenaufwand für schwere Geburtsschäden in der Vergangenheit im Mittel um **rund 6,6 % p.a.** gestiegen ist. Die Entwicklung des mittleren Schadenaufwandes von knapp 1,5 Mio. Euro im Jahr 2003 auf rund 2,6 Mio. Euro im Jahr 2012 sowie die Entwicklung der einzelnen Schadenpositionen stellt die folgende Grafik dar:

---

<sup>2</sup> vgl. Hellberg/Lonsing, Dramatische Teuerung von Personenschäden im Heilwesen, VW 6/2010, S. 421 ff.

<sup>3</sup> vgl. Hellberg/Lonsing, Dramatische Teuerung von Personenschäden im Heilwesen, VW 6/2010, S. 421 ff.

## Schwere Geburtsschäden: Entwicklung der Schadenpositionen (mittlerer Schadenaufwand in Mio. Euro)



Quelle: Studie des GDV

Als hauptsächliche **Kostentreiber** konnten die Pflegekosten (vermehrte Bedürfnisse), Heilbehandlungskosten sowie der Erwerbsschaden identifiziert werden. Gründe für diese Entwicklung sind

- die steigende Lebenserwartung auch Schwerstgeschädigter infolge des medizinischen Fortschritts,
- die Entwicklung des professionellen Pflegemarktes,
- der Trend zur häuslichen Pflege durch professionelle Kräfte und
- der sich fortsetzende Preisanstieg für Pflegeleistungen.

### 2.2 Regresse der Sozialversicherungsträger sind wesentlicher Kostentreiber

Eine wichtige Rolle im Bereich der Personenschäden – und speziell bei schweren Geburtsschäden – spielt der Regress der Sozialleistungsträger gegenüber den Haftpflichtigen und somit deren Haftpflichtversicherern. Zu diesem Regress sind die Rechtsnachfolger (bspw. Kranken-, Pflege-, Rentenversicherer, Sozialträger, Sozialhilfeträger und Dienstherren) nach dem gesetzlichen Forderungsübergang grundsätzlich verpflichtet. So kommen bspw. die Krankenversicherer für Heilbehandlungskosten und Reha-Maßnahmen erkrankter Personen auf. Stellt sich z.B. heraus, dass schwere körperliche Beeinträchtigung auf den Behandlungsfehler einer

Hebamme zurückzuführen ist, regressiert der Krankenversicherer alle auf ihn übergebenen Kosten wie bspw. die Heilbehandlungskosten bei der haftpflichtigen Hebamme. **Diese Regresse haben einen erheblichen Anteil am gesamten Schadenaufwand.**

Der Verband hatte bereits als Beitrag zur interministeriellen Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“ insgesamt 75 schwere Geburtsschäden daraufhin untersucht, welchen Anteil die Regresse der Sozialversicherungsträger am Schadenaufwand besitzen und wie sich diese Regresse auf die Regressnehmer aufteilen.

Die Schäden dieser Untersuchung stammten sowohl aus der Berufshaftpflicht von freiberuflichen Hebammen als auch von Ärzten und aus Krankenhäusern. Die Untersuchung stellte auf Schäden zu einem festen Regulierungs- und Abwicklungsstand ab. Es wurde verlangt, dass die Schäden seit mindestens 5 Jahren in der Abwicklung sind und darüber hinaus mindestens 100.000 Euro gezahlt worden sind.

**Die Untersuchungen zeigten, dass nach 5 Jahren Abwicklung ca. 25 % des Schadenaufwands auf Regresse der Sozialversicherungsträger entfielen.** Die Regresse teilen sich wie folgt auf die Regressnehmer auf:

Gesetzliche Krankenversicherung	44 %
Private Krankenversicherung	3 %
Beihilfestelle	1 %
Gesetzliche Pflegeversicherung	31 %
Private Pflegeversicherung	2 %
Arbeitsämter	> 0 %
Deutsche Rentenversicherung	1 %
Gesetzliche Unfallversicherung	0 %
Landschaftsverband, Kommune, Land, Bund	17 %
Sonstige	> 0 %

**Rund 75 % der Regresse und damit rund 19 % des Schadenaufwands der untersuchten Schäden nach fünf Jahren Abwicklung entfallen gemäß dieser Untersuchung auf die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.** Es deutete sich bereits in dieser Untersuchung an, dass der Anteil der Regresse der Sozialversicherungsträger im Verlauf der Abwicklung noch weiter steigt.

**Diese Ergebnisse wurden unter der Prämisse ermittelt, dass sich der Regressausschluss auf sämtliche Geburtsschäden unabhängig vom Grad der Fahrlässigkeit erstreckt.**

### **2.3 Lange Abwicklung schwerer Personenschäden**

Haftpflichtschäden aus dem Heilwesen sind anders als die meisten Schäden aus anderen Bereichen der Haftpflichtversicherung durch die **lange Abwicklungsdauer** geprägt. So sind nahezu alle Nicht-Personenschäden nach ca. zwei bis drei Jahren vollständig erledigt. Völlig anders stellt sich aber die Situation bei den Personenschäden dar. Nach fünf Jahren ist gerade ein Viertel des Gesamtschadens (des sog. Endschadenaufwandes) regulierungsreif und zur Zahlung fällig, nach elf Jahren sind es erst 70 %. Diese langjährige Abwicklung wird vor allem durch die schweren Personenschäden in diesem Segment verursacht, die insbesondere lebenslang in Form von Heilbehandlungs- und Pflegekosten sowie Rentenansprüchen gezahlt werden. Das führt – verbunden mit der massiven Teuerung dieser schweren Personenschäden – dazu, dass sich im Zeitverlauf die Schadengrößen noch weiter erheblich verschieben, also deutlich teurer werden, als im Zeitpunkt der Schadenmeldung erwartet.

### **3. Reaktion des Bundesgesetzgebers**

Das vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 30.04.2014 vorgeschlagene Maßnahmenpaket für freiberufliche Hebammen wird vom GDV begrüßt:

- Der GDV bewertet einen Sicherstellungszuschlag als dauerhafte Entlastung für Hebammen, die wenige Geburten betreuen, positiv. Eine angemessene Vergütung der Hebammen begrüßen wir.
- Der GDV befürwortet Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Geburtshilfe. Erkenntnisse über Fehlerursachen können zu mehr Prävention und Risikomanagement führen. Dies alles dient dem Ziel, Behandlungsfehler während der Geburt zu vermeiden.
- Ein umfassender Regressausschluss der Sozialversicherungsträger kann dazu beitragen, die Kostenspirale bei schweren Geburtsschäden, zumindest perspektivisch, zu durchbrechen.

Das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) soll mit dem § 134a Abs. 5 SGB V-E einen Regressausschluss bei Schäden aufgrund von Behandlungsfehlern in der Geburtshilfe von Kranken- und Pflegekassen gegenüber freiberuflich tätigen Hebammen einführen. Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung des Regressausschlusses für Ansprüche, die gemäß § 116 Absatz 1 SGB X auf Kranken- oder Pflegekassen übergegangen sind. Einen ähnlichen Vorschlag hatten der GDV und einzelne Hebammenverbände bereits in die interministerielle Arbeitsgruppe "Versorgung mit Hebammenhilfe" auf Bundesebene eingebracht.

**Die geplante Regelung halten wir jedoch für unzureichend, um die angestrebte Eindämmung der Teuerung von schweren Geburtsschäden zu erreichen, da sich der vorgeschlagene Regressausschluss insbesondere nur auf Fälle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt.** Zudem wird diese Regelung neue rechtliche Probleme schaffen. Wir regen daher folgende Nachbesserungen des Entwurfs an<sup>4</sup>:

- Erstreckung des Regressausschlusses auf von Hebammen grob fahrlässig verursachte Schäden.
- Die Erstreckung des Regressausschlusses auf Altfälle muss klar geregelt werden.
- Die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs muss nach § 3 Hebammengesetz widerrufen werden, wenn eine Hebamme die Qualitätsanforderungen nach § 134a Abs. 1a SGB V nicht erfüllt.

## **4. Vorschläge des GDV**

### **4.1 Regressausschluss auch in Fällen grober Fahrlässigkeit**

**Der Regressausschluss ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, den Schadenaufwand freiberuflicher Hebammen spürbar zu reduzieren und somit den Anstieg der Schadenaufwände perspektivisch zu dämpfen – allerdings nur dann, wenn er auch für Fälle grober Fahrlässigkeit gilt.** Ohne den Opferschutz zu reduzieren, könnte dann ein erheblicher Anteil am Schadenaufwand im Personenschadenbereich eingespart werden.

---

<sup>4</sup> Vgl. GDV-Stellungnahme zum GKV-VSG-E vom 18.12.2014:  
<http://www.gdv.de/2014/12/gdv-fordert-weiterhin-vollen-regressausschluss-zugunsten-freiberuflicher-hebammen/>



Unsere Untersuchungen auf Basis konkreter Schadenfälle legen nahe, dass die Fälle grober Fahrlässigkeit das Schadengeschehen sowohl stückzahlmäßig als auch insbesondere hinsichtlich des Schadenaufwands dominieren.

**Verbleibt es bei der Beschränkung des Regressverzichts auf Fälle einfacher Fahrlässigkeit, so ist zu befürchten, dass die mit dem GKV-VSG beabsichtigte Wirkung auf die Schadenaufwände deutlich eingeschränkt wird.**

#### **4.2 Widerruf der Berufserlaubnis nach § 3 Hebammengesetz und Einrichtung eines zentralen Schadenregisters**

Wir begrüßen die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) angestoßenen Maßnahmen zur weiteren Qualitätsverbesserung der Hebammenleistungen. Insbesondere die in § 134a Abs.1b SGB V geregelte Abhängigkeit des Sicherstellungszuschlags für Hebammen von der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Absatz 1a einschließlich der Verpflichtung der Hebammen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Gründung eines fachlich unabhängigen, wissenschaftlichen Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen gemäß § 137a Abs.1 SGB V weisen in die richtige Richtung. Sie ergänzen zielführend die bereits durch die Berufsordnungen der Hebammen und die Vereinbarungen zwischen DHV und Versicherern geregelten qualitätssichernden Maßnahmen.

**Wir schlagen jedoch ergänzend vor, dass die Erlaubnis nach § 1 Hebammengesetz (HebG) einer Hebamme zur geburtshilflichen Tätigkeit widerrufen werden muss, wenn sie die Qualitätsanforderungen nach § 134a Abs.1a SGB V nicht erfüllt. Dies schließt die erfolgreiche Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen ein. § 3 HebG ist daher um einen Widerrufsgrund der Berufserlaubnis zu erweitern, nämlich die Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen nach § 134a Abs.1a SGB V.**

Die Anzahl der pro Jahr durch freiberufliche Hebammen verursachten Geburtsschäden ist gering (im Gruppenvertrag des DHV ca. 20 - 30 pro Jahr). Bei Identifizierung von Schadenursachen, auf die eine Hebamme Einfluss hat und die durch Schulungsmaßnahmen vermieden werden könnten, wäre längerfristig eine Reduzierung der Anzahl von Geburts-

schäden und damit eine signifikante Reduzierung des Gesamtschadensaufwands denkbar. Darauf deuten auch von der Versicherungswirtschaft erkannte Schadenursachen bei Geburtsschäden hin.

Zur Unterstützung der Prävention sollte zusätzlich die Erfassung aller Geburtsschäden und möglichst auch der Beinahe-Schadenfälle in einem Zentralregister erfolgen. Daraus wiederum können auch Rückschlüsse auf die erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen und -inhalte gezogen werden. Die Versicherungswirtschaft bietet an, dies mit ihren Schadenerfahrungen zu unterstützen.

Berlin, den 26.01.2015